
11. Findet die Bestimmung in Art. 349 S. 2., daß die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel der Ware in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer verjähren, auch Anwendung in Fällen, wo beim Lieferungsvertrage der Käufer die abgelieferte Ware wegen mangelhafter Beschaffenheit zur Verfügung gestellt und Verkäufer sie zurückgenommen hat?

II. Civilsenat. Urtheil v. 14. Juni 1881 i. S. W. (Kl.) w. Sch. (Bekl.)
Rep. II. 53/81.

I. Landgericht Landshut.

Die Firma Sch. hatte dem W. eine Schälmaschine geliefert, welche von diesem, angeblich, weil sie unbrauchbar sei, der Verkäuferin zur Verfügung gestellt und von dieser, angeblich, weil gerade eine andere Verwendung sich darbot, zurückgenommen wurde. W. erhob Klage auf Ersatz verschiedener Auslagen, welche ihm durch die mangelhafte Lieferung verursacht worden seien. Diese Klage wurde auf Grund von Art. 349 Abs. 2 H.G.B. als verjährt zurückgewiesen und die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde im Anschlusse an die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 4 Nr. 36 S. 179,
und im wesentlichen unter Billigung der Gründe desselben, verworfen.